

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom**

**15.12.2021**

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/059/VR2021) folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Art und Umfang der Entgelterhebung**

(1) <sup>1</sup>Der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 von der Stadt Worms die Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) übertragen. <sup>2</sup>Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung die folgenden Entgelte:

1. eine Niederschlagswassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 2)
2. eine Schmutzwassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser (§§ 3 und 4)
3. eine Gebühr für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben oder Kleinkläranlagen (§ 4)
4. eine Gebühr für Abwasseruntersuchungen (§ 8)
5. eine Gebühr für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen (§ 7)
6. einen Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 6)

(2) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Abwasserabgabe. § 9 bleibt unberührt.

- (3) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Entgelte zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 2

### Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Abflussfläche. Als Abflussfläche gilt die bebaute oder befestigte und unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche (tatsächlich entwässerte Fläche).
- (2) <sup>1</sup>Als angeschlossen gilt eine Abflussfläche auch dann, wenn der Anschluss mittels eines Überlaufes hergestellt wurde. <sup>2</sup>In diesem Falle wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch dezentrale Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück ein Abschlag in Form einer Reduzierung der Abflussfläche nach Absatz 1 gewährt.  
<sup>3</sup>Die Abflussfläche reduziert sich dabei bei einer Mulden- oder Rigolen-/ Rohrversickerung im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 in der derzeit gültigen Fassung (die Einsichtnahme in das Arbeitsblatt ist bei der ebwo AöR möglich) um jeweils 5 Quadratmeter je vorgehaltenem Quadratmeter Versickerungsfläche (Länge multipliziert mit der versickerungswirksamen Breite der Anlage).  
<sup>4</sup>Bei einer Schachtversickerung reduziert sich die Abflussfläche um die Fläche, die nach den Vorgaben des in Satz 3 genannten DWA-Arbeitsblattes zur Bemessung an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen werden könnte. <sup>5</sup>Der entsprechende Nachweis ist durch den/die Grundstückseigentümer\*innen zu erbringen.  
<sup>6</sup>Die Höhe des Abschlages darf 70 % der Abflussfläche nicht überschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Abflussfläche im Sinne von Absatz 1 bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
  - a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
  - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %, zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisternenvolumens (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

<sup>2</sup>Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

- (4) <sup>1</sup>Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser ist der/die Grundstückseigentümer\*in verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. <sup>2</sup>Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der ebwo AöR schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

### § 3

#### Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr ist nach der Schmutzwassermenge (§ 4), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, zu berechnen. <sup>2</sup>Bei nichthäuslichem Abwasser wird diese entsprechend den nachfolgenden Regelungen gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Beseitigung von Abwasser einschließlich der Schlammbehandlung und – beseitigung einen erhöhten Aufwand der ebwo AöR erfordert, erfolgt eine Gewichtung des Schmutzwassers. <sup>2</sup>Ein erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), den Wert 700 mg/l übersteigt.
- (3) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch der Anteil der Kosten für die
- a) biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und der Abwasserabgabe sowie
  - b) der Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen,

jeweils gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist.

- (4) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Gewichtung ist der CSB, der den im Absatz 2 genannten Wert überschreitet, und das Verhältnis zwischen CSB und BSB<sub>5</sub> (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). <sup>2</sup>Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Abwasserproben pro Jahr zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Der Gewichtungsfaktor G wird nach der folgenden Formel (gerundet auf eine Nachkommastelle) berechnet:

$$G = \{(CSB : 700) \times \text{Kostenanteil biologischer und chemischer Reinigung und Abwasserabgabe} + \text{restliche Kosten der Schmutzwasserbeseitigung}\} \times F$$

$$F = 1 \text{ wenn das Verhältnis von CSB zu BSB}_5 \text{ den Wert 2 nicht überschreitet, ansonsten gilt } F = (CSB : BSB_5) : 2$$

<sup>4</sup>Mit dem nach Satz 3 ermittelten Vomhundertsatz wird die tatsächliche Schmutzwassermenge multipliziert.

- (5) <sup>1</sup>Die Ermittlung der Werte erfolgt aus der nicht abgesetzten Zwei-Stunden-Mischprobe. <sup>2</sup>Fällt das Abwasser aufgrund technischer Gegebenheiten nicht kontinuierlich an (z. B. chargenweise Abwasserbehandlung), so kann die 2-Std.-Mischprobe durch eine qualifizierte Stichprobe einer Charge ersetzt werden. <sup>3</sup>Das jeweilige Analyseverfahren ergibt sich aus der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserverordnung –AbwV-) vom 21.03.1997 (BGBl. S. 566) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) <sup>1</sup>Bestehen zwischen dem/den Abgabepflichtigen und der ebwo AöR Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Verschmutzungsgrades des Abwassers, so kann der/die Abgabepflichtige auf eigene Kosten ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einholen. <sup>2</sup>Die ebwo AöR ist dabei vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten
- a) das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser. Dabei ist im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet der letzte vor dem 01. Oktober des Vorjahres abgelesene 12-monatige Wasserverbrauch und im vom Wasserversorgungsverband für das Seebachgebiet versorgten Gebiet der Wasserbezug des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen. Liegt ein 12-monatiger Verbrauch nicht vor, so ist der letzte Teiljahresverbrauch auf einen Jahresverbrauch hochzurechnen.
  - b) das im Vorjahr auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie das zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen entnommene Wasser.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. <sup>2</sup>Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserzähler an leicht zugänglichen Stellen durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein. <sup>3</sup>Die ermittelte Wassermenge ist der ebwo AöR bis zum 31. Januar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. <sup>4</sup>Wo Wasserzähler nicht oder noch nicht vorhanden sind, offensichtlich unrichtig oder noch keinen 12-monatigen Verbrauch angezeigt haben, oder eine Mitteilung nach Satz 3 nicht erfolgte, wird die Wassermenge durch die ebwo AöR geschätzt. <sup>5</sup>Dabei ist bei ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Häusern von 35 m<sup>3</sup> pro Bewohner und Jahr auszugehen.
- <sup>6</sup>Die auf einer Schätzung beruhende Veranlagung kann durch eine Nachveranlagung ersetzt werden. <sup>7</sup>Sie ist durch eine Nachveranlagung zu ersetzen, wenn ein entsprechender Antrag durch den/die Grundstückseigentümer\*in erfolgte.
- <sup>8</sup>Dieser ist die Wassermenge zugrunde zu legen, die erstmals während eines 12-monatigen Ablesezeitraumes gemessen werden kann. <sup>9</sup>Das Messergebnis dieses Ablesezeitraumes ist der künftigen Veranlagung so lange zugrunde zu legen, bis nach Abs. 1 Nr. 1 a verfahren werden kann.

- (3) <sup>1</sup>Von den Wassermengen nach Abs. 1 werden auf Antrag die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden. <sup>2</sup>Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines geeichten und leicht zugänglichen Wasserzählers. <sup>3</sup>Die Messeinrichtungen sind durch den/die Grundstückseigentümer\*in auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. <sup>4</sup>Hinter diesem Wasserzähler darf nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. <sup>5</sup>Können die abzusetzenden Wassermengen nicht über Messeinrichtungen ermittelt werden, so sind die Mengen durch Schätzungen zu ermitteln.

<sup>6</sup>Abweichend hiervon werden auf Antrag ohne Nachweis für das Bewässern von Hausgärten in einer Größe von

50 - 200 m <sup>2</sup>	10 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 20 m <sup>3</sup> /Jahr
201 – 500 m <sup>2</sup>	20 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 40 m <sup>3</sup> /Jahr
über 500 m <sup>2</sup>	30 % der bezogenen Wassermenge,	höchstens 60 m <sup>3</sup> /Jahr

abgesetzt.

<sup>7</sup>Das Absetzen von Wassermengen entfällt, wenn sich auf dem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage befindet, bei der das Wasser mit einer Motorpumpe gefördert wird und deren Saugrohr einen größeren Durchmesser als 3/4 Zoll (entspricht 1,905 cm) besitzt.

- (4) Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich bei der ebwo AöR zu stellen.
- (5) Von dem Abzug gem. Abs. 3 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - das zur Auffüllung der Warmwasserheizungsanlage gebrauchte Wasser ohne Rücksicht auf die Menge,
  - Wassermengen bis zu 60 m<sup>3</sup> jährlich, sofern ein geringerer Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann,
  - das zur Bewässerung von Hausgärten verwendete Wasser, sofern der Hausgarten weniger als 50 m<sup>2</sup> Fläche hat.
- (6) Als Schmutzwassermenge im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken mit Abwassergruben oder Kleinkläranlagen die entnommene und bei der Kläranlage angelieferte Abwassermenge.
- (7) <sup>1</sup>Bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Abwassermenge, so haben Anschlussberechtigte auf Anordnung der ebwo AöR Messeinrichtungen, die als zuverlässig anerkannt sind, auf eigene Kosten einzubauen, zu benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen zu lassen. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Messergebnisse an Stelle des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes der Gebührenrechnung zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Das gleiche gilt, wenn Anschlussberechtigte mit vorheriger Zustimmung der ebwo AöR als zuverlässig anerkannte Messeinrichtungen einbauen, benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen lassen.

## § 5 Gebührensätze

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 0,53 € je m<sup>2</sup> Abflussfläche nach § 2.
- (2) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,17 € je m<sup>3</sup> Schmutzwassermenge nach § 3.
- (3) Die Gebühr für Anlieferungen zur Kläranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt
- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| bis 3 m <sup>3</sup>                  | 64,50 € |
| und für jeden weiteren m <sup>3</sup> | 21,50 € |

## § 6 Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse

- (1) <sup>1</sup>Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanäle i.S. der Allgem. Entwässerungssatzung) innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, führt die ebwo AöR aus.
- <sup>2</sup>Die Kosten hierfür sind der ebwo AöR von den Erstattungspflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- <sup>3</sup>Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind wie folgt zu ersetzen:
- a) <sup>1</sup>Für Anschlüsse, die im Zuge der Herstellung des Straßenkanales erstellt werden, richtet sich die Höhe des Aufwendungsersatzes nach dem Rohrdurchmesser.

Er beträgt bei einem Durchmesser	
bis DN 150	920 €
bis DN 250	1.170 €

<sup>2</sup>Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den Erstattungspflichtigen umgelegt.

<sup>3</sup>Zur Ermittlung des Aufwendungsersatzes werden dabei die Gesamtaufwendungen eines Straßenzuges durch die Anzahl der hergestellten Anschlüsse geteilt.

- b) Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die nicht unter die Regelung nach Buchstabe a) fallen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe der ebwo AöR zu ersetzen.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sind der ebwo AöR in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (4) Der ebwo AöR sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

### § 7 Genehmigungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung beträgt bei einem Durchmesser des Grundstücksanschlusses

bis 150 mm	50 €
bis 200 mm	100 €
über 200 mm	155 €
Änderungen während der Ausführung	40 €

### § 8 Überwachungsgebühr

- (1) Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen eine Gebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 100 €.

1.2 Sonstige Probeentnahme 45 €.

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	22,10 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	7,80 €
2.3	absetzbare Stoffe	6,80 €
2.4	Nitrit (Küvettestest)	16,40 €
2.5	Nitrat (Küvettestest)	18,70 €
2.6	Ammonium	17,80 €
2.7	Sulfat	17,70 €
2.8	Gesamt-P	23,10 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	24,90 €
2.10	BSB5	25,00 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- (3) Soweit eine Abwasserprobe auf mehrere Parameter untersucht wird, beträgt die Höchstgebühr 500 €, wenn die Addition der Einzelgebührensätze diesen Betrag übersteigt.
- (4) Für Untersuchungen zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden Gebühren nur erhoben, wenn die Untersuchungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor führen.

## **§ 9 Abwasserabgabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die ebwo AöR ab.  
<sup>2</sup>Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1996	15,34 €
ab 01.01.1997	17,90 €

- (2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die ebwo AöR insoweit abgabepflichtig (Direkteinleiter), so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

## **§ 10 Beginn und Ende der Entgeltspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen wurde. <sup>2</sup>Erfolgte ein Anschluss ohne Abnahme, gilt als Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungspflicht der Erste des Monats, in dem der Hausanschluss hergestellt wurde, sofern der/die Abgabepflichtige nicht einen Nachweis über den tatsächlichen Anschlusszeitpunkt erbringen kann. <sup>3</sup>Sie endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Abwasser gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Abholung.
- (3) Für die Genehmigungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und die Überwachungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der in den §§ 7 und 8 genannten Leistungen.
- (4) Der Erstattungsanspruch für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 entsteht mit dem Anschluss der Maßnahme.

- (5) <sup>1</sup>Der Abgabeanspruch für die Abwasserabgabe gem. § 9 entsteht mit dem 31.12. des Kalenderjahres. <sup>2</sup>Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der ebwo AöR schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden als Jahresschuld festgesetzt. <sup>2</sup>Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den nachfolgenden Fälligkeiten zu entrichten:

<sup>3</sup>Die Fälligkeitstermine für die sich aus Satz 1 ergebenden Raten richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, dem das veranlagte Grundstück zugeteilt ist. <sup>4</sup>Dabei sind die Raten im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. <sup>5</sup>In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten nach Abs. 1 grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig.

<sup>6</sup>Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. <sup>7</sup>Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Gebühren aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden. <sup>8</sup>Liegen zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

- (2) Die Gebühr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Entnahme durch den beauftragten Fuhrunternehmer und wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (4) Der Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig. Die ebwo AöR kann Vorausleistungen erheben.
- (5) Die Abwasserabgabe gem. § 9 wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an den Entgeltschuldner fällig.

## **§ 12 Entgeltschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der/die Grundstückseigentümer\*in. <sup>2</sup>Personen, die über ein Nutzungsrecht, insbesondere im Rahmen eines Miet- oder Pachtverhältnisses, für ein angeschlossenes Grundstück verfügen, haften neben dem/der Grundstückseigentümer\*in für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühr. <sup>3</sup>Erfolgte während eines Erhebungszeitraumes ein Eigentumswechsel, hat der/die bisherige Eigentümer\*in die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. <sup>4</sup>Die

Gebührenpflicht geht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. <sup>5</sup>Sofern hierbei die Grundlagen für die Gebühr nicht genau ermittelt werden können, werden diese geschätzt.

- (2) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist der/die Grundstückseigentümer\*in oder der/die Betriebsinhaber\*in.
- (3) Gebührenpflichtig für die Genehmigungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der/die Grundstückseigentümer\*in oder Antragsteller\*in.
- (4) Erstattungspflichtiger für den Aufwendersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der/die Grundstückseigentümer\*in zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme.
- (5) Abgabepflichtig für die Abwasserabgabe gem. § 9 ist, wer im Berechnungszeitraum Grundstückseigentümer\*in oder Abwassereinleiter\*in ist.
- (6) <sup>1</sup>Mehrere Entgeltspflichtige haften gesamtschuldnerisch. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Entgeltschuldner\*innen gesamtschuldnerisch. <sup>2</sup>Der Bescheid über die gesamte Entgeltforderung kann an den/die Verwalter\*in gerichtet werden.

### **§ 13 Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt (Abwasserentgeltsatzung) vom 02.01.1996 außer Kraft.

Worms, den 15.12.2023

Entsorgungs- und Baubetrieb  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

---

gez. Andreas Oberhaus  
Kfm. Vorstand

---

gez. Hans-Dieter Gugumus  
Techn. Vorstand

1. Änderungssatzung vom 22.07.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 21.07.2022 mit Beschluss-Nr. ebwo/020/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 33 am 29.07.2022 Inhalt: Änderung in § 5. In Kraft getreten zum 01.08.2022.
2. Änderungssatzung vom 07.12.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 07.12.2022 mit Beschluss-Nr. ebwo/020/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 53 am 09.12.2022 Inhalt: Änderung in § 5. In Kraft getreten zum 01.01.2023.
3. 13.12.2023 mit Beschluss-Nr. ebwo/050/VR2023. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 52 am 15.12.2023 Inhalt: Änderung in § 4, 11 und der Anlage 1 Abs.2. In Kraft getreten zum 01.01.2024.

## Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) <sup>1</sup>Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

<sup>2</sup>Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 30 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.